

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung  
vom 25. Juni 2003  
vom 09.06.2020**

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird folgender Absatz 15 angefügt:

Prüfungsleistungen, die während der Geltungsdauer der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung der Eilentscheidungsbefugnis für den Fachbereichsrat vom 28. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s